



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der letzten Überprüfung : 2020-12-19  
Bearbeitungsdatum : 2020-01-10  
Ausgabedatum : 2011-02-07

Version : 10.2

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Sicherheitsdatenblatt : 26655  
Produktcode : 8850 200 50010  
Produktname: : HQ200/50 WITH COOL BREEZE SCENT JET CLEAN SOLUTION

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Es liegen keine Informationen vor.  
Verwendungen, von denen abgeraten wird : Es liegen keine Informationen vor.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : PHILIPS CONSUMER LIFESTYLE, DRACHTEN  
Oliemolenstraat 5 Tussendiepen 4  
9203 ZN Drachten 9206 AD Drachten  
Niederlande Niederlande  
Telefon : n.a. n.a.  
Verantwortlich für die Erstellung des SDB im Auftrag des Lieferanten/ Herstellers : hazcom@philips.com

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer (bezüglich Transport) : +31 (0)497-598315

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

keine/keiner

Hinweise zur Kennzeichnung : keine/keiner.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemisch

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
WASSER	7732-18-5	231-791-2		≥95.0	

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2-PHENOXYETHANOL	122-99-6	204-589-7	01-2119488943-21	<1.0	GHS07 H302 Acute Tox. 4 H319 Eye Irrit. 2
ETHYLHEXYLGLYCERIN	70445-33-9	408-080-2	01-0000015745-65	<1.0	GHS05 H318 Eye Dam. 1 H412 Aquatic Chronic 3

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise** : Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
- Nach Einatmen** : Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt** : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Nach Augenkontakt** : Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.
- Nach Verschlucken** : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nichts zu essen oder zu trinken geben. Unbedingt Arzt hinzuziehen!
- Selbstschutz des Ersthelfers** : Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Nach Hautkontakt** **lokal** : Der Stoff ist prickelnd: Rötung.  
**systemisch** : Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
- Nach Verschlucken** **lokal** : Der Stoff ist prickelnd: Halsschmerzen.  
**systemisch** : Aufnahme möglich durch Verschlucken.
- Nach Einatmen** **lokal** : Der Stoff ist bei Nebelung prickelnd: Halsschmerzen.  
**systemisch** : Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
- Nach Augenkontakt** **lokal** : Der Stoff ist prickelnd: Rötung.
- Sonstige Angaben** : Produkt wirkt auf: Blut.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Ungeeignete Löschmittel** : Es liegen keine Informationen vor.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Verbrennungsprodukte**
- Im Brandfall können entstehen** : Kohlenmonoxid

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzkleidung. (EN 469)

### 5.4. Zusätzliche Angaben

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung** : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.
- Notfallpläne** : nicht anwendbar.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

**Persönliche Schutzausrüstung** : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### 6.3.1. Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

### 6.3.2. Für Reinigung

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

### 6.3.3. Sonstige Angaben

nicht bestimmt

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Schutzmaßnahmen

**Hinweise zum sicheren Umgang** : Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

**Brandschutzmaßnahmen** : Es liegen keine Informationen vor.

**Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung** : Es liegen keine Informationen vor.

**Umweltschutzmaßnahmen** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene** : Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen** : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. - frostfrei.

**Lagertemperatur** : Es liegen keine Informationen vor.

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter** : Es liegen keine Informationen vor.

**Lagerklasse** : Es liegen keine Informationen vor.

**Zu vermeidende Stoffe** : Es liegen keine Informationen vor.

**Weitere Angaben zu Lagerbedingungen** : Es liegen keine Informationen vor.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

**Empfehlung** : nicht anwendbar

**Branchenlösungen** : Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### Arbeitsplatzgrenzwerte

Arbeitsstoff	Grenzwert	Deutschland		Österreich		Schweiz		Polen	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm
2-PHENOXYETHANOL	8 Stunde(n)	5.7	1	110	20	110	20	230	
	15 Minuten	5.7	1	110	20	110	20		
	C								

Arbeitsstoff	Grenzwert	Russland				
		mg/m <sup>3</sup>	ppm			
2-PHENOXYETHANOL		(Dampf)				
	8 Stunde(n)	2				
	15 Minuten					
	C					

Quelle : SUVA, Dutch Health Council, 2006/15/EG, 2004/37/EG, LOLI DB, 2000/39/EG, GWBB/VLEP, Gestis, 91/322/EWG, 2017/164/EU, INRS (Fr), TRGS 905, TRGS 910, Österreichische Grenzwerteverordnung, Dutch Social-Economic Council (SER), US OSHA, EU OSHA, TRGS 900, ACGIH®, 2009/161/EU

20 °C, 1013 mbar: Europäische Union / China / Südkorea

25 °C, 1013 mbar: Vereinigte Staaten / Kanada / Japan

[x]: Beurteilungszeitraum x Minuten

C: Spitzenbegrenzung

H: hautresorptiv

S: Gesetzlicher Grenzwert

ALARA: So niedrig wie vernünftigerweise erreichbar (ALARA-Prinzip).

## Bemerkung Arbeitsplatzgrenzwerte

keine/keiner

## DNEL (Derived No Effect Level (DNEL-Wert))

Arbeitsstoff	Expositionsweg	DNEL Arbeitnehmer			
		systemisch		lokal	
		langzeitig	kurzzeitig	langzeitig	kurzzeitig
2-PHENOXYETHANOL	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m <sup>3</sup> ] 10	8.07		8.07	
	dermal [mg/kg KG/Tag]	20.83			
ETHYLHEXYLGLYCERIN	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m <sup>3</sup> ] 10	0.875	1.55		
	dermal [mg/kg KG/Tag]	1			

## PNEC (Predicted No Effect Concentration (PNEC-Wert))

Arbeitsstoff	Gewässer, Süßwasser [mg/L]	Gewässer, Meerwasser [mg/L]	Gewässer, zeitweise Freisetzung [mg/L]	Kläranlage [mg/L]	Sediment, Süßwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Sediment, Meerwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Boden [mg/kg Boden Trockengewicht]
2-PHENOXYETHANOL	0.943	0.094	3.44	24.8	7.237	0.724	1.26
ETHYLHEXYLGLYCERIN	0.15	0.015		5.6	0.19	0.019	0.894

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Explosionsgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Augen-/Gesichtsschutz** : Augenschutz: nicht erforderlich.

#### Hautschutz

**Handschutz** : Handschutz ist nicht erforderlich.

**Körperschutz** : Overall, Schürze, Stiefel, Korbbrille.

**Atemschutz** : Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## 8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Es liegen keine Informationen vor.
Farbe	: blau
Geruch	: Es liegen keine Informationen vor.
Geruchsschwelle	: Es liegen keine Informationen vor.
pH-Wert	: 6.5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: $\leq 0$ °C
Siedebeginn und Siedebereich	: $\geq 100$ °C - $\leq 290$ °C
Flammpunkt	: Es liegen keine Informationen vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Es liegen keine Informationen vor.
Entzündbarkeit	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen</b>	
Obere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Dampfdruck	: $\leq 2.3$ kPa (20 °C)
Dampfdichte	: Es liegen keine Informationen vor.
Relative Dichte	: 1.004 (water=1) (20 °C)
Löslichkeit(en)	
Wasser	: sehr gut löslich
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser</b>	
2-PHENOXYETHANOL	: 1.107 - Quelle: ECHA
ETHYLHEXYLGLYCERIN	: 2.52 - Quelle: GESTIS
Selbstentzündungstemperatur	: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Viskosität	: $< 10$ mPa*s (20 °C)
Explosive Eigenschaften:	: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften	: nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Kritische Temperatur Tkrit	: nicht anwendbar
Fettlöslichkeit	: Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

keine/keiner

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### 10.7. Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Nach Verschlucken	: Nein
Hautkontakt	: Nein
Inhalation	: Nein

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
<b>2-PHENOXYETHANOL</b>					
oral	LD50:	1840 mg/kg	Ratte		OECD 401
dermal	LD50:	14391 mg/kg	Ratte		
Inhalation (Dampf)	LD50:	>1 mg/L	Ratte		
<b>ETHYLHEXYLGLYCERIN</b>					
oral	LD50:	>2000 mg/kg KG/Tag	Ratte		OECD 401
Inhalation (Dampf)	LC50:	≥2.83 mg/L	Ratte		OECD 403

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** : nicht anwendbar

**Schwere Augenschädigung/-reizung** : nicht anwendbar

**Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut** : nicht anwendbar

**Keimzellmutagenität** : nicht anwendbar

**Karzinogenität** : nicht anwendbar

**Reproduktionstoxizität** : nicht anwendbar

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** : nicht anwendbar

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** : nicht anwendbar

**Aspirationsgefahr** : nicht anwendbar

**Symptome**

- Nach Hautkontakt**
  - lokal** : Der Stoff ist prickelnd: Rötung.
  - systemisch** : Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
- Nach Verschlucken**
  - lokal** : Der Stoff ist prickelnd: Halsschmerzen.
  - systemisch** : Aufnahme möglich durch verschlucken.
- Nach Einatmen**
  - lokal** : Der Stoff ist bei Nebelung prickelnd: Halsschmerzen.
  - systemisch** : Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
- Nach Augenkontakt**
  - lokal** : Der Stoff ist prickelnd: Rötung.
- Sonstige Angaben** : Produkt wirkt auf: Blut.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

Stoffname	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
2-PHENOXYETHANOL	LC50: 344 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: >500 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA - Methode: OECD 202	IC50: >500 mg/L 72 Stunde(n) Algen - Quelle: ECHA	
ETHYLHEXYLGLYCERIN	LC50: ≥26 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA - Methode: OECD 203	EC50: ≥36 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA - Methode: OECD 202	IC50: ≥22.17 mg/L 72 Stunde(n) Algen - Quelle: ECHA - Methode: OECD 201	

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

**Biologischer Abbau**

- 2-PHENOXYETHANOL : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301F
- ETHYLHEXYLGLYCERIN : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301D

**Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)** : Es liegen keine Informationen vor.

**Biochemischer Sauerstoffbedarf** : Es liegen keine Informationen vor.

**BSB5/CSB-Quotient** : Es liegen keine Informationen vor.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

**Biokonzentrationsfaktor (BCF)** : Es liegen keine Informationen vor.

**Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser**  
2-PHENOXYETHANOL : 1.107 - Quelle: ECHA

## 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## 12.7. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen. Nach Rücksprache mit dem Entsorger nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung zusammen mit Hausmüll ablagern.

**Andere Entsorgungsempfehlungen** : nicht anwendbar

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

## 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff : Nein

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### Internationale Vorschriften:

**Minamata Convention on Mercury** : nicht anwendbar

### EU-Vorschriften

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]**  
nicht anwendbar

**Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind:**

nicht anwendbar

### **Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) : nicht anwendbar

## Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

nicht anwendbar

## Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

nicht anwendbar

**Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.**

**Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.**

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Zusätzliche Hinweise

- ABSCHNITT 1: Identifikation

Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen Schweiz:

Importeur/Aleinvertreter: Philips AG, Lighting, Allmendstrasse 140, 8027 Zürich, Schweiz

Telefon: +41 (0)44/488 2211

Auskunft Telefon (Produkt): +41 (0)800/002050 (Monday - Friday 8:00 - 18:00)

Mobilnetz: +41 (0)848/000292 (Montag - Freitag 8:00 - 18:00)

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum CH-8028 Zürich: +41 (0)44/2515151 oder 145

- ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV: 20 01 29

### Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Abkürzungen und Akronyme

ACGIH®	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances
BuAc	n-Butylacetat
CAS	Chemical Abstracts Service
CCID	New Zealand Chemical Classification and Information Database
DSL	Canada Domestic Substances List
ECHA-RAC	ECHA Committee for Risk Assessment
EFSA	European Food Safety Authority
EHSP	OECD Environment, Health, and Safety Publication
EmS	Notfallplan
EU-CLH	European Union Harmonised Classification and Labelling
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
GHS	Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWBB-VLEP	Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling/Valeurs limites d'exposition professionnelle
HHS	U.S. Department of Health and Human Services
HSDB	Hazardous Substances Data Bank
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INRS	French National Research and Safety Institute for the Prevention of Occupational Accidents and Diseases
JP-GHS	Japan GHS Basis for Classification Data
KHC	Bekannte Humankarzinogene.
LEL	Untere Explosionsgrenze
LOLI	LOLI (List of Lists) Database
n.a.	nicht anwendbar
NDSL	Canada Non-domestic Substance List
NICNAS	Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme
NIER	South Korea National Institute of Environmental Research Evaluations
NLM	United States National Library of Medicine
NTP	Nationales Toxikologieprogramm
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OSHA	Arbeitssicherheit- und Gesundheitsbehörde
OUE	European Odour Unit
RAHC	Vernünftigerweise erwartetes Humankarzinogen
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SCOEL	Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (EU)



SIDS	OECD Screening Information Data Sets
SUVA	Swiss Accident Insurance Fund
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA	The Toxic Substances Control Act Chemical Substance Inventory
TWA	Zeitgewichteter Mittelwert
UEL	Obere Explosionsgrenze
UN	Vereinte Nationen
US-EPA	United States Environmental Protection Agency

---

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten zum Zeitpunkt der Ausstellung als korrekt. Philips Electronics Nederland B.V. übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die Eignung für bestimmte Zwecke oder Verwendungen.